

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 80/016/2012

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 15.05.2012 Az.: 80-41-F-735-04/12
---	---

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	06.06.2012	Anhörung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Aussichtsplattform/Panorama-Aufzug/Infozentrum Museum Neanderthal,, der Stadt Mettmann;
Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8 „Aussichtsplattform/Panorama-Aufzug/ Infozentrum Museum Neanderthal“ der Stadt Mettmann keine Bedenken und Anregungen abzugeben.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 15.05.2012 Az.: 80-41-F-735-04/12
---	---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Aussichtsplattform/Panorama-Aufzug/Infozentrum Museum Neanderthal,, der Stadt Mettmann;
Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch**

1. Anlass der Vorlage und Ziel der Planung:

Zwischen Frühjahr 2009 und Herbst 2010 ist mit dem „Masterplan Neandertal“ ein strategisch orientiertes, rahmensetzendes Planungskonzept entstanden, das eine Entwicklungsperspektive für das Neandertal für die kommenden 15 Jahre aufzeigt.

Die Aussichtsplattform mit dem Panorama- Aufzug und dem Infozentrum ist einer der zentralen Bausteine dieses Konzeptes. Über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) soll das Planungsrecht erwirkt werden.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Mettmann zwischen dem Neanderthal- Museum und der Bahnlinie Mettmann- Düsseldorf. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

3. Dimensionierung des Vorhabens und Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.410 qm. Das Plangebiet ist momentan weitgehend bewaldet. Im Süden verläuft ein Fußweg, der zur Fundstelle führt. Im Nordosten liegt die Eisdamshauser Straße.

4. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan GEP 99:

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) weist den Bereich als Waldbereich mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Regionaler Grünzug“ aus.

5. Verhältnis des Vorhabens zur Bauleitplanung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann ist der maßgebliche südliche Teil des Plangebietes als „Fläche für den Gemeinbedarf mit kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ dargestellt. Der nördliche Teil ist als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.

Der südöstliche Teil der Planfläche des VBP Nr. 8 befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 98 „Museum Neanderthal“.

6. Verhältnis des Vorhabens zum FFH- Gebiet:

Das Plangebiet befindet sich nicht im FFH- Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“, aber in der 300m- Zone. Es wurde eine FFH- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kommt:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Projekt „Erlebnis Neandertal“ die Erhaltungsziele, die für das FFH-Gebiet „Neandertal“ bzgl. der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie formuliert wurden, nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Auf die Anlage 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 5.5 „Natura 2000- Gebiete“, WELUGA, vom 02.05.2012) sowie auf die Vorlage zum VBP H 46 „Entdeckerturm Neander-
taler Fundstelle“ wird verwiesen.

7. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Planungsumfeld eine Reihe von Fundpunkten planungsrelevanter Arten enthalten. Ein Artenschutzgutachten wurde in Auftrag gegeben, das neben den eigenen Untersuchungen auch auf folgende faunistische und floristische Kartierungen zurückgreift: Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Moose und Flechten. In der Zusammenfassung kommt das Artenschutzgutachten zu folgendem Ergebnis:

„Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch Vermeidungsmaßnahmen (hier: Maßnahmen während der Bauzeit wie Bauzeitenregelung mit Rodungs- und Baumfällarbeiten, Einsatz von insektenfreundlichem Licht – LED mit warmen Lichtfarben unter 4.100 Kelvin) abgewendet werden. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen werden durch die entwickelten funktionserhaltenden Maßnahmen (Waldumbaumaßnahmen) aufrechterhalten. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt.“

Auf die Anlage 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 5.4 „Artenschutz“, WELUGA, vom 02.05.2012) wird verwiesen.

Folgende Maßnahmen sind aufgelistet:

1. Zum Schutz nistender Vögel wird die Baufeldvorbereitung (Rodung) generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Anfang Februar beschränkt.
2. Das Kollisionsrisiko von Schmetterlingen an der Beleuchtung der Anlagen wird durch den Einsatz von LED-Beleuchtung mit relativ warmen Lichtfarben mit unter 4.100 Kelvin bzw. warmweißen Farben mit unter 3.300 Kelvin, die nach unten strahlen, vermindert (EISNBEIS & EICK 2011).

Maßnahmen zur Funktionserhaltung:

3. Waldumbaumaßnahmen zur Förderung von Nistplatzstrukturen gehölbewohnender Vogelarten.

Diese aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen sind im BP bzw. im Durchführungsvertrag festzusetzen und gesondert zu kennzeichnen, da sie im Gegensatz zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind.

8. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Die Planung bedingt durch Versiegelung und Überbauung baubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und kann darüber hinaus betriebsbedingte Störungen sowie visuelle Beeinträchtigungen auch im Umfeld bewirken. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) erarbeitet, der mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist. Als Ergebnis kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet ein Defizit von 27.765,5 Wertpunkten entsteht.

Dieses Defizit soll durch folgende Maßnahmen kompensiert werden:

- Maßnahme A 1: Wiederherstellung einer strukturarmen Grünfläche, Größe: 500 qm.
- Maßnahme E 1: Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen Waldbestandes mit Waldrand auf einem intensiv genutzten Grünland, Größe: 8.000 qm.
- Maßnahme E 2: Waldumbau eines strukturarmen Waldbestandes in einen naturnahen, strukturreichen Waldbestand, Größe: 3.000 qm.

Mit diesen Maßnahmen kann eine Wertsteigerung von 30.000 Wertpunkten erreicht werden. Das oben genannte Kompensationsdefizit ist somit aus forstrechtlicher als auch landespflegerischer Sicht vollständig ausgleichbar, wenn die für die Maßnahmen E 1 und 2 notwendigen Flächen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Da zur Zeit keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, wird aus den beiden Maßnahmen E 1 und 2 das notwendige Ersatzgeld berechnet und zweckgebunden für ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Neandertal der ULB zur Verfügung gestellt. Auf die Anlage 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Punkt 6.4, WELUGA, vom 02.05.2012) wird verwiesen.

9. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, unter der Voraussetzung, dass alle im LBP dargestellten Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen beachtet werden, keine Bedenken oder Anregungen geltend zu machen. Sowohl die ökologische Baubegleitung als auch das vorgeschlagene Monitoring für die Folgejahre 1, 2 und 4 gemäß LBP werden befürwortet.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbild und Ansicht des Panoramaaufzuges
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan
4. Landschaftspflegerischer Begleitplan